

Der Senator für die Finanzen

Bremen, den 20. Dezember 1960

- S 2 -

An die

Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen

Betr.: Aufstellung und Fortführung des Liegenschaftskatasters in Bezirken, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz vom 16. Oktober 1934 zu übernehmen sind

- 1) Die Kataster- und Vermessungsverwaltung wird ermächtigt, die Fortführung (die Übernahme von Veränderungen in den Eigentumsnachweisen und in den Bestandsangaben sowie etwaige Berichtigungen dieser Nachweise und Angaben) auch in den Bezirken, die anlässlich der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung neu aufgestellt worden sind oder künftig neu aufgestellt werden, nach den entsprechenden Bestimmungen zu regeln, wie sie für die übrigen Teile des bremischen Liegenschaftskatasters gelten oder künftig angeordnet werden.

Insoweit wird der Runderlaß des früheren Reichsministers des Innern vom 30. 9. 1940 (Fortführungserlaß) außer Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Übernahme von Nachschätzungsergebnissen im Sinne von § 12 des Bodenschätzungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 1050) die dafür erlassenen Bestimmungen sinngemäß weiter gelten.

- 2) Die Kataster- und Vermessungsverwaltung wird ermächtigt, die aus Anlaß der Übernahme der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. 10. 1934 aufgestellten oder künftig aufzustellenden Bücher und Karten in der Form und dem Inhalt den für die übrigen Teile des bremischen Liegenschaftskatasters geltenden Vorschriften und Rechtsätzen sinngemäß anzupassen.

Im Auftrag:

gez. Unterschrift

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

GeolInformation Bremen

Per EMail

Auskunft erteilt
Frau Brandt-Wehner

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer 3.18

T (04 21) 361 17183

F (04 21) 361 10160

E-mail
anngret.brandt-wehner
@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
vom 23.03.2007

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
66-VermKostV

Bremen, 17. April 2007

Klarstellung zur Gültigkeit von Fachlichen Weisungen, Dienstanweisungen und Verfügungen

Sehr geehrter Herr Fliege,

in Ihrem Schreiben vom 23.03.2007 bitten Sie um Klärung einer Frage, die sich aus meinem Schreiben vom 12.03.2007 ergeben hat. Dort wird darauf hingewiesen, dass die VfG des SfF vom 25.03.1970 nicht mehr gültig sei. In einem Klammerzusatz wird näher ausgeführt, dass damit Anweisungen und Verfügungen, die vor dem 29.04.1969 (Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes) erlassen wurden, ebenfalls außer Kraft gesetzt seien. Als Maßnahme der Außerkraft-Setzung wird die Inkraftsetzung der FW LiegVerm angeführt. Sie bitten um Klärung, ob unter diese Regelung auch die Verfügung des SfF vom 20.12.2006 fällt, in der der Katasterbehörde besondere Befugnisse hinsichtlich der Fortführung von Bodenschätzungsergebnissen im Zusammenhang mit der Katasterführung eingeräumt werden.

Die Antwort auf Ihre Frage leitet sich aus dem Einführungserlass der FWLiegVerm vom 10.07.2001 (Amtsblatt vom 27.07.2001, S. 574) ab. Hier wird unter Abschnitt 1 ausgeführt:

„Die bisherigen fachlichen Weisungen, deren Regelungen die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen gemäß Vermessungs- und Katastergesetz betreffen, bleiben als ergänzende Vorschriften bestehen, soweit sie den Bestimmungen der Fachlichen Weisung Liegenschaftsvermessung nicht widersprechen oder durch sie modifiziert werden; im übrigen werden sie aufgehoben.“

Da mit der FW LiegVerm keine Regelungen getroffen wurden, die die Befugnisse der Katasterbehörden im Zusammenhang mit der Bodenschätzung gegenüber dem früheren Verfahren veränderten, hat diese Verwaltungsvorschrift die Verfügung des SfF vom 20.12.1960 nicht aufgehoben.

Mit dem o.g. Klammerzusatz im Schreiben vom 12.03.2007 sollte vielmehr deutlich gemacht werden, dass die in der Verfügung vom 25.03.1970 unter 1. bis 5. genannten Anweisungen, Erlasse, Rundschreiben und Rundverfügungen, die vor dem Vermessungs- und Katastergesetz vom 29.04.1969 gültig waren, aber auch nach dessen Inkrafttreten noch weiter gelten sollten, seit Inkrafttreten der FW LiegVerm ebenfalls nicht mehr zu beachten sind.

Demzufolge ist die Verfügung des Senators für Finanzen vom 20.12.1960 weiterhin anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Brandt-Wehner